

Umweltinspektionsbericht

| | |
|---|---|
| Firma: | Diestelmann-Luther GmbH & Co.KG |
| Standort: | Fettenweg 2, 50729 Köln |
| Anlage: | Autoverwertung Schrottplatz |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | 08.09.02 (Fahrzeugdemontage) 08.12.03.02 (Schrottplatz) |
| Aktenzeichen: | 5.004_4-0042_120_2017 |
| Aufwand der Umweltinspektion: | insgesamt 21 Stunden |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | Juli bis November 2017 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 27.07.2017 (Uhrzeit: 10:00 bis 12:30 Uhr) |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 02.11.2017 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde |
| Weitere beteiligte Behörden: | Bezirksregierung Köln Dezernat 56 (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Stadtplanungsamt (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen) |
| Inspektion angemeldet? | Ja / nein |

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Lager für gefährliche Abfälle: Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAWs
- Abwasserbehandlungsanlage: Umsetzung der Genehmigung zur Indirekteinleitung
- Abfallstromkontrolle
- Anforderungen der Altfahrzeug-Verordnung

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Anzeige als Bestandsanlage gemäß § 67 BlmSchG vom 02.11.2001
- Bescheid vom 27.11.1995 Az.: 30.019.00/94/0809.2-2150-Pß vom 27.11.1995
- Bescheid vom 05.01.2004 Az.: 572/5-4-2011-0042-A
- Bescheid vom 05.01.2004 Az.: 572/5-4-2011-0042-B

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|--|------------|
| keine Mängel: | - |
| geringfügige Mängel: | X |
| Mängel behoben: | 06.10.2017 |

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|-------|
| erhebliche Mängel: | - |
| Mängel behoben: | Datum |
| schwerwiegende Mängel: | - |
| Mängel behoben: | Datum |

| Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel |
|---|
| Die Leckageüberwachung am Dieseltank der Betriebstankstelle erfolgt über ein Leckanzeige-Sichtgerät, das regelmäßig kontrolliert werden muss. |
| Die durchgeführten Kontrollen wurde bisher nicht im Betriebstagebuch dokumentiert |
| |
| |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|------------------------|--------------------|
| Maßnahmen der Behörde: | Revisionsschreiben |
| | |

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu

überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.